



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Wenn der Winter Einzug hält – Wissenswertes für die Anlieger

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz möchte alle Eigentümer erschlossener Grundstücke auf ihre Anliegerpflichten hinweisen. Diese sind gemäß der Straßenreinigungssatzung der Stadt zu beachten und einzuhalten.

Die Straßenreinigungssatzung finden Sie in der Lesefassung unter www.cottbus.de, auch als Download.

In der Anlage „Straßenreinigungsverzeichnis“ sind die öffentlich gewidmeten Straßen, Wege der Stadt zu finden. Entsprechend der Reinigungsklasse ist ersichtlich, welche Reinigungspflichten dem Anlieger übertragen werden.

Auf diesem Wege appelliert die Stadt Cottbus/Chóšebuz an alle, den erforderlichen Winterdienst ordnungsgemäß zu organisieren und zu erledigen. Informieren Sie sich bitte rechtzeitig, um Unfälle auf Fahrbahnen und Gehwegen und die damit verbundenen Schadensregulierungen für Grundstückseigentümer möglichst zu vermeiden.

Im Folgenden werden Hinweise zum Winterdienst gegeben. Sollten Sie dazu noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Servicebereich Abfallwirtschaft, Entsorgungsanlagen, Stadtreinigung und Beleuchtung, Berliner Straße 6, 03046 Cottbus oder

schreiben Sie uns per Email:
abfallwirtschaftsamt@cottbus.de.

Hier nun die **Hinweise** zu den **Winterdienstpflichten** entsprechend der Straßenreinigungssatzung:

- **Gehwege** mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten und bei Eis- und Schneeglätte zu bestreuen.

Auf Straßen, wo kein Gehweg vorhanden, ist ein 1,50 m breiter Streifen für Fußgänger von Schnee freizuhalten und zu bestreuen.

Zu beachten:

Beim Streuen sind abstumpfende Materialien zu verwenden. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur in Ausnahmefällen erlaubt (z. B. Eisregen, besonders gefährliche Stellen, wie Treppen, starke Gefälle- und Steigungsflächen).

- Der Winterdienst auf der **Fahrbahn** erstreckt sich jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn (einschließlich gekennzeichneter Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen/-eintritten der Fahrbahn). Hierbei sind abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen.

Zu beachten:

Ist nur auf einer Straßenseite ein Anlieger im Sinne der Straßenreinigungssatzung vorhanden, z. B. weil auf der gegenüberliegenden Straßenseite nur ein forst- oder landwirtschaftlich genutztes Grundstück liegt, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

- **von 7:00 bis 20:00 Uhr** ist gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte oder bei anhaltenden Schneefällen mehrmals zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Zu beachten:

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Im Interesse aller Grundstückseigentümer muss das Freihalten der Fahrbahn mit einer angemessenen Durchfahrtsbreite insbesondere für Krankenwagen, Feuerwehrfahrzeuge, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge liegen.

Damit das Schmelzwasser dann auch wieder abfließen kann, gehört zur Räumspflicht das rechtzeitige Freihalten der Einläufe in die Straßenentwässerungsanlagen.

Und haben Sie schon an den Kauf von geeigneten Streumitteln gedacht? Wenn nicht, dann wird es höchste Zeit, sich mit welchen zu bevorraten.



Cottbus
Chóšebuz